

Zwischen **LUTRA GmbH**  
**Hafen Königs Wusterhausen**

Hafenstraße 18  
15701 Königs Wusterhausen

vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Michael Fiedler

- nachstehend Lutra GmbH genannt –

und

- nachstehend Zugangsberechtigter genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Infrastrukturnutzungsvertrag

(Stand 22.04.2024)

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

Die Lutra GmbH betreibt einen Hafen in Königs Wusterhausen. Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein Schienennetz mit Zugang zum Hafen. Der folgende Vertrag regelt Einzelheiten zwischen der Lutra GmbH und den nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften Zugangsberechtigten.

**§ 2  
Einzelheiten des Zugangs**

- (1) Der Zugangsberechtigte ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur der Lutra GmbH wie folgt zu nutzen:
- Bedarfsgerechte Bereitstellung und Abholung von Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen in die Bereitstellungsgleise (gem. NBS § 5) für die vom jeweiligen Kunden beauftragten Verladeprozesse im Hafen.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Lutra GmbH bei Bedarf zur Bereitstellung von Dieselkraftstoff zum Tagespreis. Dazu ist der Abschluss eines Tankvertrages gemäß Anlage 3 notwendig.
- (3) Der Zugang ist nach erfolgter Anmeldung gem. NBS § 6 Punkt (3) gestattet.
- (4) Der Beginn der Rangierfahrten ist gem. NBS § 6 Punkt 5 telefonisch unter 03375-671-113 oder ggf. persönlich anzuzeigen.

**§ 3  
Leistungsentgelt**

Das Leistungsentgelt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur bestimmt sich nach der Preisliste der Lutra GmbH zzgl. der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

**§ 4  
Zahlungen**

Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungslegung.

**§ 5  
Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt \_\_\_\_\_ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**§ 6**  
**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Benutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Lutra GmbH, ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lutra GmbH, die Hafenordnung der Lutra GmbH und ggf. die Bedienungsanweisung der Lutra GmbH, soweit durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zusammen mit den unten aufgeführten weiteren Anlagen Bestandteil des Vertrages.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

.....  
Zugangsberechtigter

.....  
Lutra GmbH

Anlage: NBS (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LUTRA GmbH)  
Anlage 1: Gleisplan  
Anlage 2: Anweisung zum Übergang auf nichtbundeseigene Infrastruktur  
Anlage 3: Mustertankvertrag  
Anlage 4: Entgeltliste